

[152] IV. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juni d. J. (Reichs-Gesetzblatt S. 177) und des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 10. d. M. (Reg.-Blatt S. 400 ff.), die Einführung der Pharmacopoea Germanica betreffend, wird hierdurch unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen Folgendes verordnet:

I.

Die im Verlage von Rudolph Gärtner zu Berlin erschienene

Königlich Preussische Arznei-Taxe für 1872, 1873, Berlin 1872

wird hierdurch, jedoch ohne die derselben vorgedruckten „allgemeinen Bestimmungen“ d. d. Berlin den 1. Oktober 1872 für die Apotheken des Großherzogthums vom 1. November d. J. ab bis auf Weiteres als verbindende Norm eingeführt.

II.

Alle in der Verordnung vom 2. August 1864 enthaltenen Bestimmungen über die Taxe und deren Anwendung finden vom 1. November d. J. ab nur auf die durch gegenwärtige Bekanntmachung eingeführte Taxe Anwendung.

Weimar am 31. Oktober 1872.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Sch m i t h.

[153] V. Mit Hinweisung auf die Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 25. September 1869 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bei der Gesamt-Universität Jena im Einvernehmen mit den bei letzterer mitbetheiligten Regierungen von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha gebildeten Prüfungs-Kommissionen während des mit dem 1. d. M. begonnenem Prüfungsjahres folgendermaßen zusammengesetzt sein werden:

I. Die Kommission für die Prüfung der Aerzte.

1) Vorsitzender:

Geheimer Hofrath Dr. Nied.

2) Mitglieder:

a) für Anatomie, Physiologie und pathologische Anatomie:

Geheimer Hofrath Dr. Gegenbaur,

Professor Dr. Freyer und

Hofrath Dr. Müller;